

Umsetzung Schritt für Schritt

Dauerbrenner analoge Berechnung

Analoge Leistungen sind fester Bestandteil in der Berechnung von modernen zahnärztlichen Leistungen. Selbstständige, medizinisch notwendige Maßnahmen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, können nach § 6 Abs. 1 GOZ in Ansatz gebracht werden.

§ 6 Abs. GOZ

„Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.“

Zur Kalkulation einer Analogleistung benötigen Sie

- den tatsächlichen Zeitaufwand der durchgeführten analogen Leistung,
- Ihren betriebswirtschaftlichen Stundensatz.

Sind diese Daten bekannt, lässt sich eine Analogleistung leicht kalkulieren. Der Zahnarzt hat z. B. einen betriebswirtschaftlichen Stundensatz von 390,00 Euro.

Hier ein Beispiel aus dem Webinar Analog- und Chairside-Leistungen, das sich BDIZ EDI-Mitglieder im internen Bereich in Erinnerung rufen können:

Für einen präendodontischen Aufbau benötigt der Behandler ca. 30 Minuten. Als Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertige Leistung könnte die GOZ 2160 analog zum 2,3-fachen Satz mit einem Honorar von 175,41 Euro herangezogen werden.

Sie können sich auch für eine andere Analogziffer entscheiden, bei der Sie eine Leistung auswählen, die bereits z. B. im 1,5-fachen Steigerungssatz Ihren notwendigen Kostenfaktor deckt, sodass Sie bei besonderen Umständen

der Behandlung individuell im Rahmen des § 5 GOZ den Spielraum nutzen können.

Die Bedeutung der Kriterien „einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung“:

Die drei Kriterien sind Art – Kosten – Zeit

Die „Art“ bezieht sich auf das Behandlungsziel. Das bedeutet, dass z. B. der präendodontische Aufbau zu den konservierenden Maßnahmen gehört und daher auch eine Position aus dem Abschnitt C konservierende Leistungen der GOZ gewählt werden sollte.



Bei den „Kosten“ sollten die betriebswirtschaftlichen Kosten (z. B. Personal, Miete etc.), Materialien und die Anwendung von Instrumenten und Apparaten beinhalten.

Die „Zeit“ bezieht sich auf die Dauer der Erbringung der Leistung.

Es sollte eine analoge Leistung gewählt werden, die einen ähnlichen Zeitfaktor besitzt. Oft ist die durchgeführte Leistung nicht einem Abschnitt der GOZ zuordenbar. Um ein Beispiel zu nennen: Die photodynamische Therapie kann sowohl im Bereich der PAR als auch im Bereich der KONS durchgeführt werden.

Die BZÄK (Bundeszahnärztekammer) hat sich wie folgt positioniert: „Der Zahnarzt hat bei der Analogiebewertung und der Feststellung der Gleichwertigkeit einen Ermessensspielraum. Nicht alle drei Kriterien müssen nebeneinander gleichrangig erfüllt werden, sondern müssen in einer Gesamtschau zur Gleichwertigkeit führen. Dies dürfte auch angesichts der Anzahl der im Gebührenverzeichnis der GOZ und den nach § 6 Abs. 2 GOZ zugänglichen Bereichen des Gebührenverzeichnisses der GOÄ zur Verfügung stehenden Gebührenpositionen nicht anders möglich sein.“

Auch im Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen (Zusammenschluss aus der Bundeszahnärztekammer, dem Verband der privaten Krankenversicherung und den Beihilfestellen von Bund und Ländern) lässt sich an den analogen PAR-Leistungen erkennen, dass der Ermessensspielraum ausgeschöpft wird und die „Art“ der herangezogenen Leistung nicht relevant ist.

Reaktion der Krankenversicherungen

Häufig wird die Gleichwertigkeit von den privaten Krankenversicherungen angezweifelt, die angesetzte analoge Position ge-

strichen, oder die Leistung in eine andere GOZ-Ziffer gewandelt und somit die Erstattung reduziert. Dieses Vorgehen dürfen Sie nicht akzeptieren.

Die PKV versucht häufig, die Patienten von ihrer Auffassung zu überzeugen, durch eigene Abrechnungsempfehlungen mit Ausrichtung auf eine für die Versicherung monetär günstige Erstattung, ohne den zahnärztlich-persönlichen Zeitbedarf und Stundensatz zu kennen. Informieren Sie vor der Behandlung Ihre Patienten über dieses Verhalten. Wichtig ist, analoge Leistungen im Vorfeld mit dem Patienten zu besprechen (Hinweis auf Therapieplan). Um nach der Behandlung zeitraubende Diskussionen mit dem Patienten zu vermeiden.

Die Festlegung der jeweiligen Analogleistung obliegt einzig und allein dem behandelnden Zahnarzt. Die Analog-Tabelle des BDIZ EDI mit Chairside-Leistungen ist ein hervorragendes Arbeitstool, um eine Analogleistung betriebswirtschaftlich schnell, einfach und leistungsgerecht zu kalkulieren.

Info

Vergleichen Sie alle Leistungen mit der BDIZ EDI-Tabelle und berücksichtigen Sie dabei, dass mehr als 100 Leistungen im BEMA höher bewertet sind als in der seit 1988 nicht angepassten GOZ.



Kerstin Salhoff
goz@bdizedi.org